

## **Reglement zu den Mitgliedschaften und dem Stimmrecht in der AGJA Stand 20. März 2024**

---

### **Aktivmitgliedschaft**

Aktivmitglied ist automatisch wer eine eigene professionelle offene Jugendarbeit in der Gemeinde betreibt oder aus einem Leistungsauftrag ebensolche Leistungen durch einen anderen Träger erhält. Aktivmitglieder erklären sich einverstanden mit den Zielsetzungen der AGJA und haben je nach Einwohner\*innenzahlen ein unterschiedliches Stimmrecht.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages berechnet sich anhand der Kantonalen Bevölkerungsstatistik und wird alle 4 Jahre angepasst. Pro 100 Einwohner\*innen beträgt der Beitrag Fr. 14.—. Es wird immer auf die nächsten 100 Einwohner\*innen aufgerundet. Der Mindestbetrag eines Mitgliederbeitrags liegt bei Fr. 200.--

Das Stimmrecht für Vereinsangelegenheiten wird wie folgt berechnet:

Bis 5000 Einwohner*innen	1 Stimme
Bis 10000 Einwohner*innen	2 Stimmen
Bis 15000 Einwohner*innen	3 Stimmen
Bis 20000 Einwohner*innen	4 Stimmen
Bis 25000 Einwohner*innen	5 Stimmen
Bis 30000 Einwohner*innen	6 Stimmen

### **Kollektivmitgliedschaft**

Kollektivmitglied steht denjenigen offen, die über eine kantonale Organisation verfügen und gleichzeitig mehrere Nutzer\*innen mit den AGJA Dienstleistungen bedient. Sie bezahlen einen fixen Jahresbeitrag ab Fr. 1000.—und haben bei Abstimmungen eine Stimme.

### **Anschlussmitglieder**

Sind Institutionen, aus Gemeinden die bereits Aktivmitglied sind und von den Leistungen der AGJA profitieren wollen. Sie besitzen kein Stimmrecht und sind somit keine eigentlichen Vereinsmitglieder. Der Jahresbeitrag der Anschlussmitglieder beträgt Fr. 300.—.

### **Beitritte unter dem Jahr**

Bei Eintritt unter dem Jahr, wird der Mitgliederbeitrag anteilmässig für die verbleibenden Monate berechnet.

### **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.